

Vermerk: Mögliche Anpassungen von Prüfungsbedingungen während der Corona-Pandemie

a) Vorbemerkung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass weiterhin die Bedingungen gelten, wie sie die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Rahmensatzungen regeln.

Hier sei nochmals auf die prüfungsrechtlichen Grundsätze hinzuweisen, dass die Ausgestaltung des Prüfungsverlaufs in seinen wesentlichen Merkmalen normativ zu regeln (zumindest als Satzung auf Hochschulebene) ist. Das der Leistungsermittlung dienende Prüfungsverfahren einschließlich der verfahrensmäßigen Ausgestaltung der Leistungsbewertung und die Art und Weise der Prüfung regeln daher verbindlich die Studien- und Prüfungsordnungen bzw. die in Bezug genommenen Modulkataloge der Fakultäten. Gleiches gilt studienbegleitende Leistungskontrollen.

Abweichungen sind nur in den Fällen möglich, in denen bisher den Prüfern bzw. Verantwortlichen wie Prüfungsausschüssen Ermessen eingeräumt wurde. Diese Personen können Anforderungen der Satzungen nicht ändern. Studien- und Prüfungsordnungen sind Satzungen und können daher lediglich durch eine Satzung geändert werden.

b) Pflicht der Leistungserfassung und Leistungserbringung

Ohne Ausnahme gelten die Anforderung der Studien- und Prüfungsleistung hinsichtlich der Frage, ob weiterhin Leistungen erbracht und abgenommen werden müssen. Auf die Leistungserfassung als solche kann nicht verzichtet werden.

Jedes Modul ist weiterhin mit einer Modulprüfung abzuschließen.

Eine Umwandlung von Prüfungsleistungen in Prüfungsnebenleistungen oder von Prüfungsnebenleistungen in Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Es müssen die in der Modulbeschreibung für den Abschluss des Moduls geregelten Leistungsanforderungen vollständig erfüllt werden.

Anderes verstößt gegen die o.g. prüfungsrechtlichen Grundsätze, dass Anforderungen an eine Prüfung in einer Satzung geregelt sein müssen, führt zur willkürlichen Festlegung von Prüfungsbedingungen und verstößt damit gegen die Chancengleichheit. Studierende werden nicht mehr gleich behandelt. Noten und Anforderungen sind nicht mehr vergleichbar.

Allein das Vorliegen der jetzigen Lage rechtfertigt es nicht, auf Ausbildungsanteile für ein Berufsbild zu verzichten, was vorher vom Satzungsgeber als zwingend erforderlich geregelt wurde. Es sind vorrangig mildere Mittel einzusetzen und Verschiebungen bzw. andere Wege der Leistungserbringung in Betracht zu ziehen, was bereits auf den Weg gebracht wurde.

c) Nutzung vorhandener Spielräume bei den konkreten Anforderungen

Vorhandene Spielräume müssen und können genutzt werden.

So räumen viele jetzige Regelungen bereits die Möglichkeit ein, zwischen benannten Prüfungsformen zu wählen. Auch gibt es im Bereich der Prüfungsnebenleistungen auslegungsfähige Leistungserbringungsformen, die durch die Lehrenden bzw. Prüfenden näher auszugestalten sind.

Als Beispiele sind Module zu benennen, die bereits mehrere verschiedene Prüfungsformen regeln oder Prüfungsnebenleistungen beinhalten, deren genaue Anforderungen durch die Lehrenden zu bestimmen sind. Wenn also den Prüfenden bereits die Wahl zwischen den Prüfungsformen zusteht, kann diese auch eingesetzt werden.

Diese Spielräume sind zu nutzen, jedoch unter Beachtung der Chancengleichheit. Alle betroffenen Studierenden sind hier gleich zu behandeln. Es können nicht unterschiedliche Anforderungen an Studierende einer vergleichbaren Gruppe (Kohorte) gestellt werden.

Das Prinzip, eine Prüfungs- oder Lehrveranstaltungskohorte gleichen Prüfungsbedingungen zu unterziehen, bleibt bestehen.

Ausnahmen sind hier denkbar, wenn es um Wiederholungsprüfungen geht, zu denen sich jeder Studierende neu anmelden muss. Grundsätzlich regelt die BAMA-O zwar, dass innerhalb eines Semesters alle Kandidatinnen nach der gleichen Prüfungsform geprüft werden sollen. Hierbei handelt es sich aber um eine sog. "Soll"-Vorschrift, die in besonderen Fällen Ausnahmen zulässt. Ein solcher Ausnahmefall kann bei Beschränkungen, wie in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgesehen sind, angenommen werden. Zudem ist hier zu bedenken, dass sich die Studierenden für die Wiederholung erneut anmelden müssen und damit ein neues konkretes Prüfungsrechtsverhältnis begründen. Das begründet auch eine neue „Kohorte“. Daher kann sich die Prüfungsform für die Kohorte der Wiederholungsprüfung von der ersten Prüfung unterscheiden. Sofern Präsenzprüfungen stattfinden dürfen, wird jedoch die Beibehaltung der Bedingungen angeraten.

Die Umwandlung einer regulären Klausur in eine Open-Book-Klausur über Hilfsmittel stellt keine Änderung der Prüfungsform dar. Eine reguläre Klausur und eine Open-Book-Klausur bleiben trotzdem die gleiche Prüfungsform "Klausur".

d) Umwandlung von Prüfungsformen

Wie bereits dargestellt besteht eine Bindung an die materiellen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung. Das heißt, dass die dort geregelte Prüfungsform unter den unter b) genannten Spielräumen anzuwenden ist.

Wenn keine Spielräume hinsichtlich der Wahl von Prüfungsformen bestehen, ist eine Umwandlung der Prüfungsform grundsätzlich nicht möglich. Die Prüfungsformen wurden in der konkreten Art und Weise festgelegt, dass sie den zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

Kommt es daher ausdrücklich auf die schriftlichen Kompetenzen an, sind mündliche Prüfungen nicht möglich. Klausuren erwarten vollständig andere Kompetenzen als eine Hausarbeit. Ein solcher Ersatz ist daher grundsätzlich nie möglich. Dieses gilt bereits bei den Anforderungen zu den Nachteilsausgleichen. Auf diese Grundsätze ist hier zu verweisen.

Im Einzelfall wäre eine Ersetzung dann nur denkbar, wenn die zu erwartenden Inhalte und Kompetenzen auch in einer anderen Prüfungsform adäquat erfüllt werden können. Zu beachten ist aber, dass die gesamte Prüfungskohorte unter diesen anderen Bedingungen geprüft werden muss.

Die Chancengleichheit muss zwingend gewahrt werden. Dieses aber auch nur unter der Bedingung, dass die Prüfung sonst nicht durchführbar wäre.

Auch sei darauf hinzuweisen, dass diese Prüfungen rechtlich angreifbar sind. Der Studierende könnte aufgrund Fehlerhaftigkeit der Prüfungsform die Prüfung angreifen und auf eine Wiederholung dringen. Gerade Personen, die die Prüfung nicht bestehen, könnten zu diesem Mittel greifen. Zwar wären in solchen Fällen Argumentationen denkbar (Einwand der fehlenden Rüge), um den mit Rechtsbehelfen agierenden Studierenden entgegenzutreten, jedoch besteht hier rechtliche Unsicherheit. Zwingend erforderlich wäre die dokumentierte Zustimmung der Studierenden.

Verschiebungen auf einen verhältnismäßigen späteren Zeitpunkt sind hier insgesamt vorzuziehen.

Der Einsatz technischer Mittel ist keine Änderung der Prüfungsform.

e) Einsatz technischer Mittel im Prüfungsgeschehen

Internetbasierte Prüfungen beinhalten gewisse Risiken. So ist nicht auszuschließen, dass die Prüfung mit unerlaubten Hilfsmitteln bzw. unter Hilfe von Dritten absolviert wird. Darüber hinaus sind Fragen der Datensicherheit und der Chancengleichheit (Schnelligkeit von Internetverbindungen etc.) problematisch. Grundsätzlich wären diese Gefahren auszuschließen.

Was im Moment als grundsätzlich möglich erscheint, sind sog. Open-Book-Klausuren. Den Studierenden werden die Prüfungsfragen zu einem bestimmten Zeitpunkt zugesendet und hier auch eine Bearbeitungszeit gegeben, in welcher sie die Antworten zurücksenden dürfen. Ihnen wird erlaubt, Hilfsmittel zu verwenden, die sie dann als Quelle ausdrücklich benennen müssen. Hiermit umgehen die Prüfenden die Gefahr der Nutzung unerlaubter Hilfsmittel.

Das Problem Dritter Personen stellt sich trotzdem.

Technische Probleme dürfen nicht zu Lasten der Studierenden gehen, solange wir nicht offiziell Mittel zur Abnahme solcher Prüfungen zur Verfügung stellen. Die Universität ist sonst verantwortlich dafür, die Ordnungsgemäßheit der Prüfungsumgebung zu gewährleisten. Bei internet- und technikabhängigen Prüfungen darf diese Verantwortung nicht auf den Studierenden verlagert werden.

Mündliche Prüfungen über technische Hilfsmittel können derzeit, soweit sie nicht vor Ort durchgeführt werden dürfen, durchgeführt werden. Hier gelten aber die soeben benannten Bedenken.

Es wird auch hier geraten, die Zustimmung der Studierenden einzuholen.

f) Fristverlängerungen

Fristverlängerungen für das Erbringen von Prüfungsleistungen sind ausdrücklich geregelt in § 14 BAMA-O. Hier ist eine angemessene Verlängerung vorzunehmen, soweit Verzögerungen auftreten, die der Studierende nicht zu vertreten hat.